



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Landratsamt Bodenseekreis  
z. H. Herrn Schwenk  
Albrechtstraße 77  
80541 Friedrichshafen

Ravensburg 28.11.2017

Name Murat Aydin

Durchwahl 0751 806-1909

Aktenzeichen 53.2//18/8960.73/029-00

(Bitte bei Antwort angeben)

## Uferrenaturierung Kressbronn - Anzeige der Ausführungsänderungen

### Anlagen:

- Ausführungspläne (Lagepläne, Schnitte) Uferrenaturierung Kressbronn
- Plan – Wackenunterbau
- Ausführungsplan RÜ-Verlängerung
- Schriftverkehr zum Grenzzaun BW-BY mit WWA Kempten
- Schreiben ISF vom 24.11.2017 betreffend „Auswirkungen des Verbleibs der Treppe im öffentlichen Bereich der Renaturierungsmaßnahme“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schwenk ,

im Rahmen des Beteiligungsprozesses und der weiter entwickelten Entwurfsplanung ergaben sich unwesentliche Planänderungen, die wir hiermit anzeigen:

- 1) Aus gewässerökologischen Gesichtspunkten wird auf die ursprünglich vorgesehene Anschüttung mit Mineralboden als unterste Lage verzichtet und stattdessen die gesamte Anschüttung mit Kies der Sieblinie 0/63 hergestellt. Das Bodenseeufer an dieser Stelle ist ein Kiesufer, Mineralboden wäre demnach Fremdmaterial.

- 2) Aufgrund der gesunkenen maßgeblichen Wasserstände (statistische Auswertung ISF) kann die Anschüttungshöhe im Planungsgebiet um 30 cm reduziert werden. Daraus ergeben sich positive Effekte im Hinblick auf eine teilweise Verringerung der anzuschüttenden Seegrundfläche bzw. geringere Anschüttungswinkel.
- 3) Entsprechend Nr. 2 kann auch das Niveau des Uferweges wirkungsneutral um 30 cm abgesenkt werden. Damit ergibt sich eine Höhenlage des Uferweges mit 396,50 mNN (alt = 396,80 mNN).
- 4) Der Uferweg wird zur besseren Stabilisierung einen trapezförmigen Wackenunterbau aus 0/240 erhalten. (siehe Anlage: Plan – Wackenunterbau). Im Übrigen wird die Wegoberfläche mit geeigneten Körnungsanteilen aus dem Anschüttmaterial (Kies der Sieblinie 0/63) hergestellt.
- 5) Die Tiefenschärfe-Vermessung hat ergeben, dass im Abschnitt ab dem Landungssteiges bis zur bayrischen Grenze (Bauabschnitt I) durch natürliche Prozesse Anlandungen entstanden sind, die schon einen erheblichen Teil der vorgesehenen flächigen Anschüttung ausmachen. Aus diesem Grund können wir auf diese und den Böschungsfuß in diesem Bauabschnitt verzichten.

Zur Erreichung des Ziels der Renaturierung besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf in der Beseitigung der harten Uferverbauungen (Flurstücke 2095, 2096/1 und 2096). Zur Sicherung des landseitigen Geländeneiveaus (Erosionsschutz nach Beseitigen der harten Uferverbauungen) sind deshalb dort Anschüttungen nach wie vor erforderlich. Sie werden entsprechend den Antragsunterlagen in Neigungen zwischen 1:6 bis 1:8 ausgeführt.

Nachfolgend werden jeweils Flurstücks bezogenen die Abweichungen bzw. Anpassungen (Planung Stand Nov. 2017) ausgehend vom Planfeststellungsbeschluss beschrieben:

a) Flst. Nr.: 2095 (Schnitte 18 und 19a)

Abbruch der Hafenanlage und Terrasse auf Basis der dem PFB zugrunde liegenden Planunterlagen. Wie im Absatz 1 begründet wird statt der 30m in den See reichenden Kiesanschüttung mit Böschungsfuß im Hafensbereich ein etwa 10m und im Terrassenbereich ein etwa 6m langer Keil aus einem Korngemisch 0/240 in einer Neigung 1:6 geschüttet.

Der Abbruch der Slipanlage beginnt 50cm ab der Boothaus-Fassade. Der Slip-Stummel soll dem Eigentümer als Anschlussmöglichkeit eines temporären Slips dienen.

Die Birke und die Weide, die zur Zeit der Erstellung der Antragsunterlagen noch nicht vorhanden oder nur sehr junge Bäume waren, wurden dementsprechend im PFB-Lageplan nicht dargestellt. Sie konnten demnach weder als zu erhalten noch zu roden markiert werden. Im Zuge der Bauausführung wird geprüft ob die beiden o.g. Bäume erhalten werden können. So-

fern sie gefällt werden müssen, werden entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen.

b) Flst. Nr.: 2096/1 (Schnitt 20)

Die Betonterrasse wird abgebrochen. Wie im Absatz 1 begründet wird auch hier anstelle der 28m in den See reichenden Anschüttung mit Böschungsfuß ein etwa 3m langer Keil aus einem Korngemisch 0/240 in einer Neigung  $\approx 1:7$  geschüttet.

Der Abbruch der Slipanlage beginnt 50cm ab der Boothaus-Fassade. Der Slip-Stummel soll dem Eigentümer als Anschlussmöglichkeit eines temporären Slips dienen.

c) Flst. Nr.: 2096 (Schnitte 21 und 22)

Die Terrasse wird abgebrochen. Wie im Absatz 1 begründet wird statt der im PlaFe-Beschluss vorgesehenen ca. 28m langen Anschüttung ein 9m langer Keil aus einem Korngemisch 0/240 in einer Neigung  $\approx 1:6$  (vgl. Schnitt 21) geschüttet.

Bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung hat sich gezeigt, dass die im Schnitt 21 der Planfeststellungsunterlagen dargestellte Profilierung nicht geeignet ist, den betreffenden Baum sicher zu erhalten. Hier werden auf der Grundlage des beiliegenden Schnittes 21 erst im Zuge der Baumaßnahme die Details der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden können.

Die Hafenmauern werden abgebrochen. Der Bereich wird ebenfalls aus einem Korngemisch 0/240 in einer Neigung  $\approx 1:8$  auf einer Länge von etwa 13m (vgl. Schnitt 22) hergestellt.

Im Zuge der Bauausführung wird geprüft ob die Eichen im Terrassenbereich gehalten werden können. Sofern sie gefällt werden müssen, werden entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen.

d) Auf den Flst. 2095, 2096/1 und 2096 wird den Anliegern, falls von diesen gewünscht, ein Uferzugang aus Trittsteinen hergestellt.

e) Flst. Nr.: 2101/2

Der Abbruch der Slipanlage beginnt 50cm ab Außenkante Ufermauer. Der Slip-Stummel soll dem Eigentümer als Anschlussmöglichkeit eines temporären Slips dienen.

Das Wurzelwerk des Baums vor dem Geräteschuppen ist freigespült. Der Bereich um den Baum soll mit einem Korngemisch 0/240 gesichert werden.

f) Flst. Nr.: 2100

Der am Bootshaus beginnende Slip ist den dem PFB zugrundeliegenden Planunterlagen nicht zum Abbruch markiert. Gleichwohl wurde im Gespräch mit dem Grundstückseigentümer der Rückbau des Slips bis zur Vorderkannte der östlich liegenden Uferverbauung besprochen und von ihm nicht gänzlich in Abrede gestellt. Wir haben den GE zwischenzeitlich gebeten, uns sein Einverständnis schriftlich zu bestätigen. Falls er dazu nun nicht mehr bereit sein sollte, werden wir den Slip bis auf Weiteres belassen. In diesem Fall werden wir das LRA bitten, eine gesonderte Abbruchsanordnung zu erlassen.

- 6) Der Böschungsfuß-West endet auf der östlichen Seite des Landungsstegs. (siehe Anlage: Lageplan Ausführungsplanung)
- 7) Die Gemeinde spricht sich für einen flächensparenden Kressbachverlauf aus. Demnach wird der spätere Kressbachverlauf in etwa im ersten Viertel des westlichen Seeparks verlaufen. (siehe Anlage: Lageplan Ausführungsplanung)
- 8) Der Kanzeldurchmesser der RÜ-Verlängerung wurde aus statischen Gründen von 6m auf 5m reduziert. (siehe Anhang: Ausführungsplan RÜ-Verlängerung)
- 9) Die Länge der Föhnschutzwand wurde von 35m auf 30m reduziert. (siehe Anhang: Ausführungsplan RÜ-Verlängerung)
- 10) Die Durchfahrtsbreite der Schiffszufahrt zum Gemeindehafen ist aus Nutzersicht mindestens 10,5m erforderlich. Um den Gemeindehafen als wasserseitigen Umschlagplatz für die Kiesschiffe nutzen zu können, sind 11,5m erforderlich. Da mit der wasserseitigen Materialanlieferung eine erhebliche Entlastung der Anwohner ermöglicht werden könnte, wurde die Breite der Hafenzufahrt von 8 m auf 11,5 m vergrößert. (siehe Anhang: Ausführungsplan RÜ-Verlängerung).  
Nach Submission der Landschafts-, Erd- und Tiefbauarbeiten am 21.11.2017 sieht das wirtschaftlichste Angebot keine Materialanlieferung per Kiesschiff vor. Insoweit ist die vorsorglich verbreiterte Hafeneinfahrt nicht erforderlich und soll in einer Breite von 10,5m, wie in der Besprechung am 04.04.2017 vereinbart, ausgeführt werden.
- 11) Der Bau der Föhnschutzwand in Verlängerung der RÜ-Ausleitung verzögert sich. Die für die Statik benötigten Lastannahmen wurden von der Universität Konstanz bereitgestellt. Hieraus ergibt sich ein Trägerabstand von 2,7m.
- 12) Die Treppe im Seegarten (östlich Landungssteg) bleibt bestehen. Dieser dringende Wunsch hat seinen Ursprung aus der Bürgerbeteiligung. Der Bereich ist durch den Landungssteg vorbelastet. Der Erhalt der Treppe ist ausweislich der Beurteilung des Instituts für Seenforschung aus limnologischer Sicht vertretbar. (siehe Anhang: Schreiben ISF vom 24.11.2017)

Der Vollständigkeit halber sei noch der Zaun zur bayrischen Grenze angesprochen. Ausweislich der Rückmeldung der bayrischen Kollegen vom Wasserwirtschaftsamt Kempten, ist der Zaun auch von bayrischer Seite ungenehmigt. Er könnte allerdings, da nicht vom PFB erfasst, erst nach einer entsprechenden Anordnung durch das LRA BSK ersatzlos zurück gebaut werden. (siehe Anhang: Schriftverkehr zum Grenzzaun BW-BY mit WWA Kempten).

Mit freundlichen Grüßen

Murat Aydin